

Amtliche Bekanntmachung Nr. 193/2022
des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Willenscharen

I.

Satzung

(Nachtrag 5)

**zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus
Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Willenscharen
(Abwasseranlagensatzung) vom 04.12.2006**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG), alle in der jeweiligen geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2022 folgende Satzung (Nachtrag 5) zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Willenscharen (Abwasseranlagensatzung) vom 04.12.2006 erlassen:

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühr wird erhoben als:

1. Grundgebühr:

Für die Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstückskläranlagen beträgt die Grundgebühr 189,87 Euro je Grundstückskläranlage.

2. Zusatzgebühr:

Die Zusatzgebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe 30,78 Euro.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Willenscharen, den 29.11.2022

gez.
Harm Thun
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 5) zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Willenscharen (Abwasseranlagensatzung) vom 04.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, den 29.11.2022

gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 07.12.2022. Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „beim Feuerwehrgerätehaus“ befindet, ist erfolgt.